

Stand: 10.04.2020

## Details zu Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft – Phase 2

---

- Um den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Land- und Forstwirtschaft entgegenzuwirken, können Betriebe auf **die 1. und 2 Phase des Härtefallfonds** zugreifen.
- **Phase 1 ist eine Soforthilfe in Höhe bis zu EUR 1.000. Ein Antrag kann unkompliziert** auf der Webseite der Agrarmarkt Austria noch bis 15. April gestellt werden.
- **Danach wird Phase 1 von Phase 2 abgelöst:** Betriebe können bei Nachweis eines Einkommensrückganges **jeweils bis zu EUR 2.000 pro Monat** für **drei Monate** (beginnend mit 16. März) beantragen.
  - **Insgesamt** stehen damit **bis zu EUR 6.000 pro Betrieb** zur Verfügung.

### Wer wird unterstützt?

- **Nebenerwerb- und Vollerwerbsbetriebe** bis zu 9 Arbeitskräften und einem Umsatz bis zu EUR 2 Mio. werden unterstützt.
- **Jungunternehmer in den förderbaren Betriebszweigen bei Aufnahme der Tätigkeit** seit 1.1.2020 werden mit **EUR 500 pauschal gefördert**.

### Welche Betriebszweige werden unterstützt?

- **Wein- und Mostbuschenschankbetriebe**
- Spezialkulturen im **Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau** sowie **Christbaumkulturen (hinsichtlich Fremdarbeitskosten)**
- Landwirtschaftliche Betriebe, die **Privatzimmer oder Ferienwohnungen** vermieten (**Urlaub am Bauernhof**)
- Betriebe, die **landwirtschaftliche Produkte direkt**, an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte **direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten**
- Betriebe, die **agrar- und waldpädagogische Aktivitäten** anbieten (z. B. Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnen)
- Betriebe, die auf Basis von Verträgen **Sägerundholz** erzeugen, dieses aber nicht mehr abgeholt werden kann.

### Welche Kriterien müssen vorliegen um eine Förderung zu erhalten?

- Wenn ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50%** zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres **oder**
- ein **mindestens 50 %-iger Preisverlust aufgrund des Qualitätsverlustes** bei Sägerundholz oder
- eine **Kostenerhöhung von mindestens 50%** zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres bei **Fremdarbeitskräften** vorliegt.
- Als **Jungunternehmerin/Jungunternehmer** (seit 1.1.2020), wenn in den Betriebszweigen ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** vorliegt.

### Wie errechnet sich die Förderung?

- Bis zu **EUR 2.000 pro Monat** Förderung. Hier findet eine Deckelung statt.
- **Insgesamt stehen bis zu EUR 6.000 pro Betrieb** (3 Monate á EUR 2.000) zur Verfügung.
- Die **Förderung beträgt 80%** der Differenz der Einkünfte aus dem Vergleichsmonat des Vorjahres.
- Zur **Berechnung der Einkünfte** wird je nach Betriebszweig auf die Umsätze, die Fremdarbeitskosten oder den Preisverlust abgestellt.
- Bei Berechnung auf Basis des Umsatzes werden je nach Betriebsart **pauschale Prozentsätze** für nicht angefallene Kosten **gegengerechnet**.
- **Nebeneinkünfte** aus nicht land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten **werden gegengerechnet**.
- **Phase 1 und Phase 2 werden zusammengerechnet**. Wurde aus Phase 1 eine Förderung bezogen wird diese in der Phase 2 gegengerechnet.
- Die **Förderungen sind steuerfrei**.

### Wie funktioniert die Abwicklung?

- Die **Agrarmarkt Austria (AMA)** wickelt den Härtefallfonds für die **Land- und Forstwirtschaft** ab.
- Der Antrag für die Förderung der **Phase 2 kann ab Donnerstag, den 16. April** über die **Agrarmarkt Austria (AMA)** auf [www.eama.at](http://www.eama.at) gestellt werden.

## **FAQ**

### **Wo und ab wann stelle ich den Antrag?**

- Die Antragstellung ist über [www.eama.at](http://www.eama.at) durchzuführen, wo die betroffenen Betriebe unbürokratisch ihre Anträge ab Donnerstag, den 16. April 2020 einbringen können.

### **Welche Betrachtungszeiträume werden für die Berechnung herangezogen?**

- Insgesamt sind 3 aufeinanderfolgende Betrachtungszeiträume vorgesehen:  
Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020,  
Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020,  
Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020.

### **Muss ich monatlich einen Antrag stellen?**

- Für jeden dieser drei Betrachtungszeiträume ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

### **Welche Nachweise muss ich erbringen um einen Antrag stellen zu können und die wirtschaftlich signifikante Bedrohung darzustellen?**

- Dies kann erfolgen durch Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden.
- Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers oder andere Belege herangezogen werden.

### **Warum kommen pauschalen Prozentsätze zum Abzug und welche sind diese?**

Der pauschal abzuziehende Prozentsatz entspricht den anzunehmenden variablen Kosten, die in dem Berechnungszeitraum dementsprechend anders oder nicht anfallen.

- Wein- und Mostbuschenschankbetriebe: 70 %
- Urlaub am Bauernhof: 30 %
- Direktvermarkter für Vermarktung von Urprodukten: 30 %
- Direktvermarkter für gemeinsame Vermarktung von Urprodukten und verarbeiteten Produkten: 45 %
- Direktvermarkter für Vermarktung ausschließlich verarbeiteter Produkte: 60 %

- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten (z. B. Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnen) : 20 %

#### **Was muss ich bei Förderanträgen zu Sägerundholz beachten?**

- Hier muss der Abnahmevertrag vorgelegt werden, im Falle von mündlich abgeschlossenen Abnahmeverträgen sind entsprechende Verschriftlichungen beizubringen
- Die Nichtabholung des Sägerundholzes ist durch zwei Fotos über den Lagerbestand mit Angaben des Aufnahmedatums (erstes Foto vor dem 16.04.2020 und zweites Foto nach dem 15.05.2020) und der jeweiligen Grundstücksnummer zu belegen.

#### **Wo finde ich den Wortlaut der Richtlinie zur Abwicklung des Härtefallfonds?**

- Die über die Errichtung eines Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung ist auf der Homepage der AMA abrufbar.

#### **Ich habe Fragen zur Abwicklung. An wen kann ich mich wenden?**

- An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AMA
- Für fachliche Fragen unter [le-projekte@ama.gv.at](mailto:le-projekte@ama.gv.at) und
- Bei Fragen zum Einstieg zur Antragstellung [einstiegshilfe@ama.gv.at](mailto:einstiegshilfe@ama.gv.at)
- AMA-Hotlinenummer: 050 3151 99